



# G e b ü h r e n s a t z u n g

## zur Satzung über die Benutzung der Musikschule Kleinostheim vom 25.10.2002

Beschluss des Gemeinderates am 24.10.2002  
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“ Nr. 44  
vom 01.11.2002, in Kraft getreten am 01.08.2003

### **§ 1 Abs. 1 und 4**

geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 27.02.2003  
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“ Nr. 15  
vom 11.04.2003, in Kraft getreten am 01.08.2003

### **§ 1 Abs. 1**

geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 26.01.2006  
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“ Nr. 8  
vom 24.02.2006, in Kraft getreten am 01.08.2006

### **§ 1 Abs. 1**

geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 25.03.2010  
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“ Nr. 13  
vom 01.04.2010,  
in Kraft getreten ab 01.08.2010 mit gleichzeitiger Änderung ab 01.08.2011

### **§ 1 Abs. 1**

geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 31.03.2011  
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“ Nr. 19  
vom 13.05.2011, in Kraft getreten **ab 01.08.2011**

### **§ 1 Abs. 1**

geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 28.11.2013  
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“ Nr. 5  
vom 31.01.2014, in Kraft getreten **ab 01.08.2014**

**§ 1 Abs. 1**

geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 01.03.2018  
amtliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Kleinostheim Nr. 12  
vom 23.03.2018, in Kraft getreten ab **01.08.2018**

## Gebührensatzung

### zur Satzung über die Benutzung der Musikschule Kleinostheim

vom 25. Oktober 2002

Die Gemeinde Kleinostheim erlässt auf Grund der Art. 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

#### § 1

#### Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Kleinostheim erhebt für die Leistungen der Musikschule je Schülerin oder Schüler folgende Jahresgebühren:

Einzelunterricht 45 Minuten	1.944,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	1.404,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern	1.128,00 €
Gruppenunterricht mit 3 Schülern	840,00 €
Gruppenunterricht mit 4 Schülern	684,00 €
Gruppenunterricht mit 5 bis 7 Schülern	576,00 €
Gruppenunterricht ab 8 Schülern	516,00 €
Musikalische Früherziehung	576,00 €
Ensemble- und Ergänzungsfächer	300,00 €

- (2) Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Kleinostheim erhalten eine Ermäßigung der jeweiligen Jahresgebühr in Höhe von 50 vom Hundert.

- (3) Nehmen mehrere Familienmitglieder am Instrumentalunterricht der Musikschule teil, ermäßigt sich die Jahresgebühr aus sozialen Gründen für jede dieser Personen bis zum vollendetem 21. Lebensjahr wie folgt:

a) bei Teilnahme von zwei Familienmitgliedern:	10 vom Hundert;
b) bei Teilnahme von drei Familienmitgliedern:	20 vom Hundert;
c) bei Teilnahme von vier Familienmitgliedern:	30 vom Hundert;
d) bei Teilnahme von fünf Familienmitgliedern:	40 vom Hundert;
e) bei Teilnahme von sechs Familienmitgliedern:	50 vom Hundert.

- (4) (entfallen)

- (5) Weicht die Unterrichtsstunde von der festgelegten regelmäßigen Dauer ab, sind die Jahresgebühren im Verhältnis der Unterrichtsdauer, aufgerundet auf volle 5,00 EUR, zu ermitteln.

- (6) Schülerinnen und Schülern, die in Kleinostheim wohnhaft sind und am Regionalentscheid Unterfranken des Bundeswettbewerbs „Jugend musiziert“ mit Erfolg teilnahmen, werden 50,00 EUR der entrichteten Jahresgebühr erstattet.

- (7) Die Musikschule kann ihren Schülerinnen und Schülern auf Antrag nach entsprechender Vereinbarung für grundsätzlich ein Jahr ein Musikinstrument zur

Verfügung stellen. Die Gebühren betragen für Musikinstrumente bei einem Anschaffungswert

a) bis zu 500,00 EUR	72,00 EUR
b) bis zu 1.000,00 EUR	132,00 EUR
c) über 1.000,00 EUR	156,00 EUR

- (8) Erstattungen und Ermäßigungen aus sozialen Gründen können für auswärtige Schülerinnen und Schüler durch deren Wohnsitzgemeinde gewährt werden. Sie sind vom Gebührenschuldner direkt dort geltend zu machen.
- (9) Die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern erfolgt kostenlos, falls an der Musikschule im laufenden Schuljahr bereits ein Unterrichtsfach im Instrumental- bzw. Elementarbereich belegt wird.

## § 2

### Gebührensuldner

Gebührensuldner ist derjenige, mit dem ein Unterrichtsvertrag geschlossen wurde. Bei Minderjährigen haften die Sorgeberechtigten als Gesamtsuldner.

## § 3

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme der Anmeldung und dem Beginn des Unterrichts.
- (2) Die Unterrichtsvereinbarung kann durch die Musikschule aufgehoben und die Gebührenschuld erlassen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler aus nicht zu vertretenden Gründen, nicht am Unterricht teilnehmen kann.
- (3) Die Gebührenschuld wird zum 15. eines jeden Monats in Höhe von einem Zwölftel der Jahresgebühr fällig.

## § 4

### Gebührenänderung, Unterrichtsausfall und vorzeitige Beendigung des Unterrichts

- (1) Die Benutzer der Musikschule haben während des Schuljahres die Gebührenänderungen zu tragen, die aus organisatorischen Gründen notwendig werden (z.B. Änderung der Gruppenstärke).
- (2) Die von Schülerinnen und Schüler verursachten Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren oder Nachholen des ausgefallenen Unterrichts. Bei ärztlich nachgewiesener Erkrankung der Schülerin oder des Schülers von mindestens drei zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag hin erstattet.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung einer Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind gebührenpflichtig. Die Gebühren für fünf oder mehr

ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag erstattet.

- (4) Im Falle des vorzeitigen Abbruchs des Unterrichts durch eine Teilnehmerin oder Teilnehmer, kann die gesamte Jahresgebühr eingehoben werden.

## § 5

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Musikschule Kleinostheim vom 07. Juli 1992 außer Kraft.

Kleinostheim, 25. Oktober 2002  
GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Hubert Kammerlander  
Erster Bürgermeister